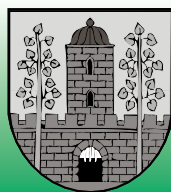


# Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

## Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 23

Finsterwalde, den 22. März 2013

Nummer 3

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

#### In der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2013 im öffentlichen Teil gefasste- Beschlüsse

##### **Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 vom 28.11.2012**

**Vorlage: BV-2013-029**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 34 vom 28.11.2012.

##### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenver- sammlung Nr. 35 am 27.02.2013**

**Vorlage: BV-2013-030**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35 vom 27.02.2013.

##### **Geschäftsführung Stadtwerke**

**Vorlage: BV-2013-047**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Geschäftsführer, Herr Günter Falkenhahn, wird mit Wirkung zum 28.02.2013 abberufen. Das Anstellungsverhältnis wird zum 28.02.2013 aufgehoben.
2. Herr Jürgen Fuchs und Herr Andy Hoffmann werden mit Wirkung zum 01.03.2013 zu Geschäftsführern der Stadtwerke Finsterwalde GmbH bestellt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.

##### **Rückbau Pumpenhaus an der „Großen Unterführung“**

**Vorlage: BV-2013-006**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die von der Verwaltung geplante Rückbaumaßnahme für das Pumpenhaus.

##### **Rückbau des Sozialgebäudes in der Bürgerheide im Be- reich des Spielplatzes**

**Vorlage: BV-2013-007**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die von der Verwaltung geplante Rückbaumaßnahme für das Sozialgebäude.

##### **Abwägung zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Wohngebiet Am Schwimmbad“**

**Vorlage: BV-2013-003**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden,

der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

##### **Satzungsbeschluss zur 2. Bebauungsplanänderung „Wohn- gebiet Am Schwimmbad“**

**Vorlage: BV-2013-011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) die 2. Bebauungsplanänderung „Wohngebiet Am Schwimmbad“ (Textbebauungsplan) als Satzung. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.

##### **Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfah- ren „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“**

**Vorlage: BV-2013-001**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

##### **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebau- ungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“**

**Vorlage: BV-2013-008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“.

### **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“**

#### **Vorlage: BV-2013-009**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

### **Antrag auf Einleitung Bebauungsplanverfahren für das Grundstück Flur 22, Flurstück 187 „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“**

#### **Vorlage: BV-2013-013**

1. Für das Gebiet Flur 22 Flurstück 187 gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 17.12.2012 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für zwei 3-geschossige Gebäude für betreutes, selbstbestimmtes Wohnen (allgemeines Wohngebiet) und die Festsetzung einer fußläufigen Verbindung zwischen Pestalozzistraße und Kantstraße zur öffentlichen Nutzung, als Schulwegsicherung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“**

#### **Vorlage: BV-2013-014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“ mit der Firma Bantam GmbH, Chemnitz.

### **Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Flur 5, Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Gemarkung Finsterwalde „FIB e. V. - Brauhausweg“**

#### **Vorlage: BV-2013-017**

1. Für das Gebiet Flur 5, Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 18.12.2012 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für ein größeres Verwaltungsgebäude mit Laboren.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Ausbau der Friedrich-Engels-Straße in vier Teilabschnitten - Vergabe der Bauleistungen**

#### **Vorlage: BV-2013-005**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich 13 Bieter beteiligt haben, mit Submission am 05.02.2013 der Firma EUROVIA VBU GmbH den Zuschlag für die Ausführung der Leistungen

zum Ausbau der Friedrich-Engels-Straße Los 1 Straßenbau einschließlich Beleuchtung und Begrünung mit der vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 492.549,64 EUR Brutto in Form eines Einheitspreisvertrages zu erteilen.

### **Vergabe Mischwasserkanalbau Friedrich-Engels-Straße**

#### **Vorlage: BV-2013-043**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Planungsbüros Grontmij GmbH zu, den Auftrag „Mischwasserkanalbau Friedrich-Engels-Straße“ an die Firma Finsterwalder Bau Union GmbH Sonnewalde, mit der Angebotssumme von 262.452,22 EUR brutto zu vergeben.

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013**

#### **Vorlage: BV-2013-012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

### **Fördermitgliedschaft im Finsterwalder Sängerkreis e. V.**

#### **Vorlage: BV-2013-041**

Die Stadt wird Fördermitglied im Finsterwalder Sängerkreis e. V.

### **Wirtschaftsplan Stadtwerke Finsterwalde GmbH 2013**

#### **Vorlage: BV-2013-042**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2013 zuzustimmen.

Anlage zur BV-2013-012

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 28 vom 18.12.2007 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:  
**Jeden Sonntag vor dem Osterfest eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**(traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)**  
**Jeden 2. Sonntag im Monat Oktober eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**(Herbstkracher Finsterwalde)**  
**Jeden 3. und 4. Adventssonntag eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**(traditioneller Weihnachtsmarkt)**

#### **§ 2**

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

**§ 3**

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten.

**§ 4**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Finsterwalde, 06.03.2013



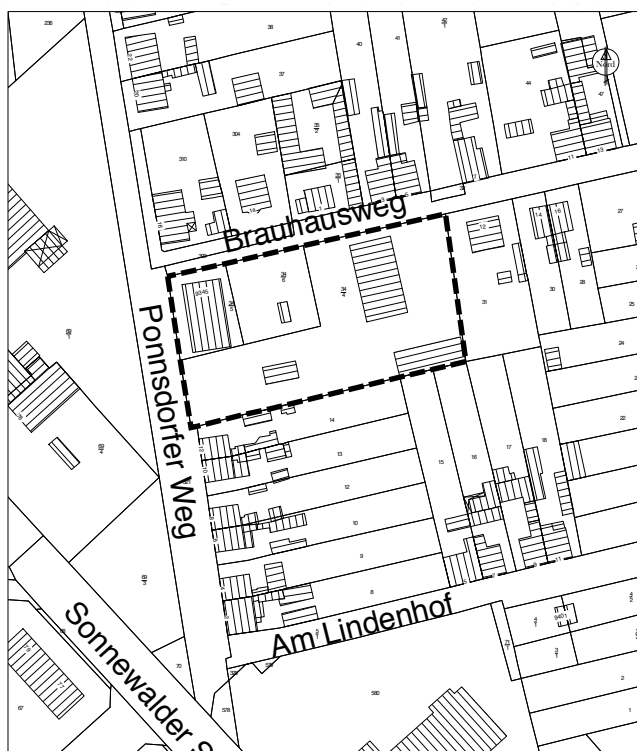
Gampe  
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde


**Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“ für das Gebiet Flur 5, Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß beiliegendem Übersichtsplan beschlossen. Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für ein größeres Verwaltungsgebäude mit Laboren.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.



|   |              |   |  |
|---|--------------|---|--|
| <b>Stadt Finsterwalde</b>   |              |  |  |
| Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg |              |   |  |
| Planbereich<br>"FIB e.V. - Brauhausweg"                             | Bearbeiter:  |   |  |
|   | geprüft:     |   |  |
|   | Maßstab:     | 1:1000  |  |
|   | Druckausgabe | 18.12.2012  |  |

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.02.2013



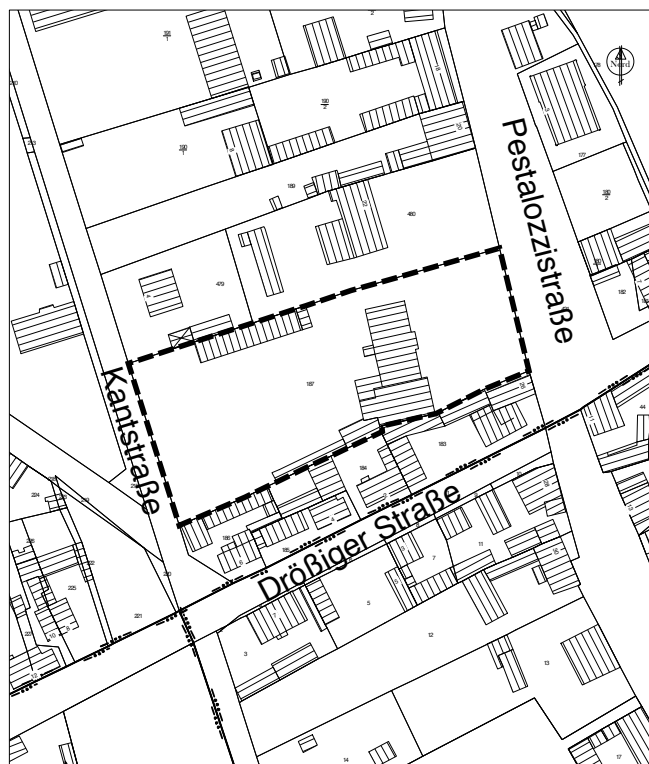
Gampe  
Bürgermeister


**Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof“ für das Grundstück Flur 22, Flurstück 187 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß beiliegendem Übersichtsplan beschlossen. Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für zwei 3-geschossige Gebäude für betreutes, selbstbestimmtes Wohnen (allgemeines Wohngebiet) und die Festsetzung einer fußläufigen Verbindung zwischen Pestalozzistraße und Kantstraße zur öffentlichen Nutzung, als Schulwegsicherung.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.



|   |              |   |  |
|---|--------------|---|--|
| <b>Stadt Finsterwalde</b>   |              |  |  |
| Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg |              |   |  |
| Planbereich "Selbstbestimmtes Wohnen - Kastanienhof"                | Bearbeiter:  |   |  |
|   | geprüft:     |   |  |
|   | Maßstab:     | 1:1000  |  |
|   | Druckausgabe | 17.12.2012  |  |

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 28.02.2013



Gampe  
Bürgermeister

## Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Bebauungsplanänderung und der Begründung erfolgt ab 22.03.2013 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,  
mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,  
donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und  
freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 28.02.2013



Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über den Erlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Schwimmbad“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**Wohngebiet Am Schwimmbad**“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Die 2. Bebauungsplanänderung „Wohngebiet Am Schwimmbad“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderungssatzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Die Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, und deren Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,  
mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,  
donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und  
freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

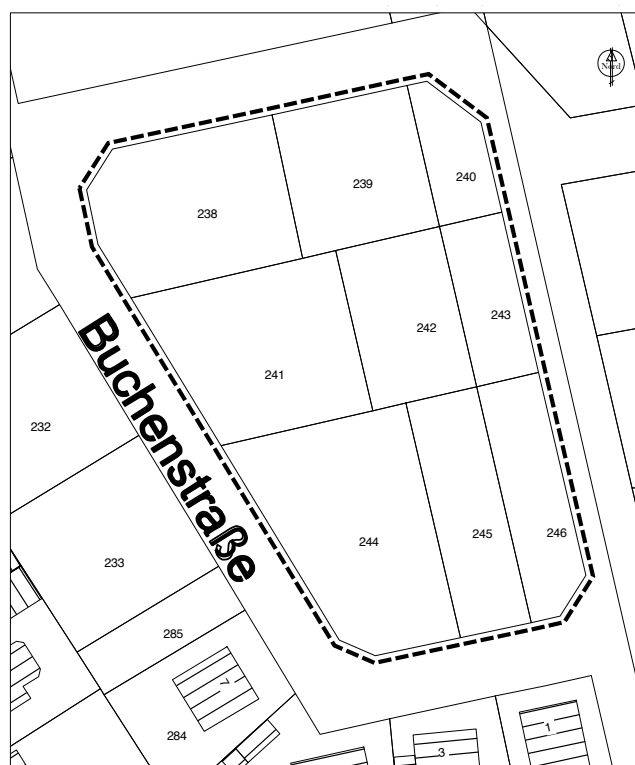
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

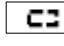

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 28.02.2013



Gampe  
Bürgermeister



|   |  |   |            |
|---|--|---|------------|
|  Geltungsbereich 2. Änderung<br>Bebauungsplan "Wohngebiet Am Schwimmbad" |  |  |            |
| Stadt Finsterwalde<br><small>Angeord. nach der Landesrichtlinien-Verfahrensbau: Land Brandenburg</small>  |  |   |            |
| Darstellung Änderungsbereich  |  | Maßstab   | 1:50       |
|   |  | Datumsjahr  | 10/02/2013 |

## Anordnung der Bekanntmachung

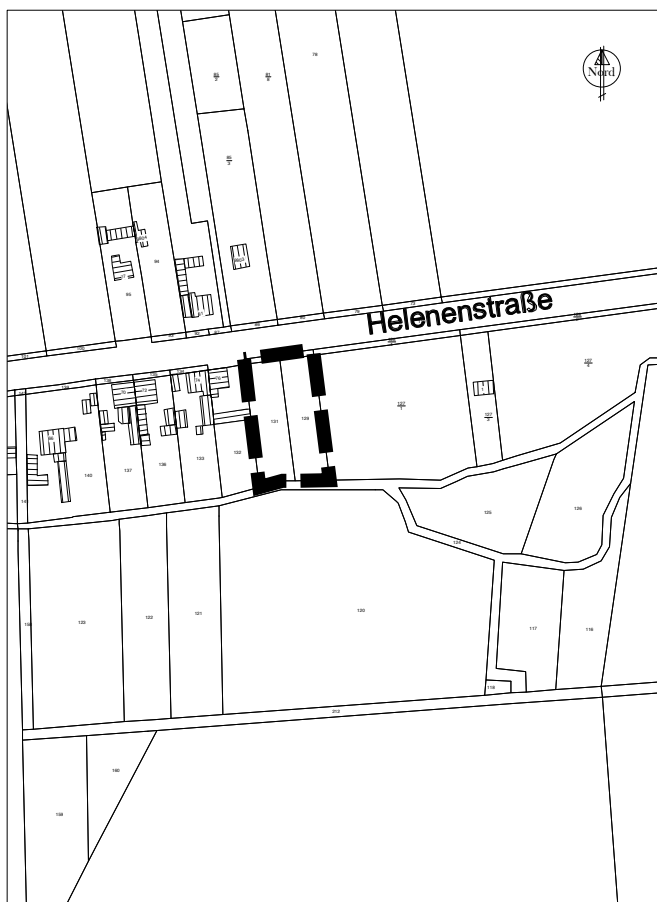
Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu ma-

chen. Die Auslegung/Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 22.03.2013 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,  
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,  
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,  
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und  
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 04.03.2013

*[Handwritten Signature]*  
 Gampe  
 Bürgermeister



|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Stadt Finsterwalde</b><br><small>Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg</small> |  |  |
| "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne"<br>Plangebiet  | Datum:<br>erstellt:<br>Maßstab: 1:1500<br>Druckausgabe: 04.03.2013 |  |

### Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und dessen Begründung mit zusammenfassender Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öff-

fentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,  
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,  
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,  
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und  
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 04.03.2013

*[Handwritten Signature]*  
 Gampe  
 Bürgermeister

### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Finsterwalde  
 Gemeinde: Finsterwalde  
 Stimmkreis: 36

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 9. Oktober 2013

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 13:00 Uhr, unterstützt werden:

Lfd.

| Nummer | Eintragungsstellen                                       | Eintragungszeiten   |
|--------|--|---|
| 1      | Einwohnermeldeamt<br>Schloßstr. 7/8<br>03238 Finsteralde | Montag 9:00 – 16:00 Uhr<br>Dienstag 9:00 – 17:00 Uhr<br>Mittwoch 9:00 – 13:00 Uhr<br>Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr<br>Freitag 9:00 – 12:00 Uhr<br>zusätzlich am:<br>04.05.2013 9:00 – 12:00 Uhr<br>01.06.2013 9:00 – 12:00 Uhr<br>06.07.2013 9:00 – 12:00 Uhr<br>03.08.2013 9:00 – 12:00 Uhr<br>07.09.2013 9:00 – 12:00 Uhr |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintra-

gungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen.

Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben.

Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %.

Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern

wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

|                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| Vertreter:           | Stellvertreter:        |
| Alexander Misera     | Claudia Eckert         |
| Lieberoser Straße 25 | Wilhelm-Külz-Straße 40 |
| 03046 Cottbus        | 03046 Cottbus          |

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Paul Weisflog | Ole Kröger             |
| Am Wald 5     | Erich-Weinert-Straße 6 |
| 03054 Cottbus | 03046 Cottbus          |

|                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| Sebastian Wirries     | Sarah Meßmer           |
| Universitätsstraße 10 | August-Bebel-Straße 80 |
| 03046 Cottbus         | 03046 Cottbus          |

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Jasper Schwenzow      | Fabian Frank  |
| Straße der Jugend 105 | Karlstraße 18 |
| 03046 Cottbus         | 03044 Cottbus |

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| Prof. Dr. Daniel Baier | Prof. Dr. Christiane Hipp       |
| Töpferstraße 2         | Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 |
| 03046 Cottbus          | 03044 Cottbus                   |



Finsterwalde, den  
(Ort)

04.03.2013  
(Datum)

Die Abstimmungsbehörde: Stadt Finsterwalde

*i. V. G. G. G.*  
Gampe  
Bürgermeister

(Unterschrift)



**Amtsblatt für die Stadt Finstervalde  
„Finstervalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finstervalde,  
Internet-Adresse: <http://www.Finstervalde.de>;  
E-Mail-Adresse: [Stadt-Finstervalde@t-online.de](mailto:Stadt-Finstervalde@t-online.de)
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
Der Bürgermeister der Stadt Finstervalde, Herr Gampe  
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan  
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,  
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55  
Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.